




BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. W-03 / 2026
vom 07. April 2026

Impressum

			
Herausgeber:	Universität Mannheim	Rektorat	
Zusammenstellung:		Dezernat VI, Herr Tomesch	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 2 der Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim in der Fassung vom 27.02.2019.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 90 Exemplare.

Sie können die Rektoratsnachrichten auch im Internet aufrufen unter: <https://www.uni-mannheim.de/newsroom/rektoratsnachrichten/>

BEKANNTMACHUNG WAHLEN W-03/2026
Bulletin ELECTIONS 03/2026

Inhalt:

Content:

Seite
Page

Verfasste Studierendenschaft der Universität Mannheim
Wahlbekanntmachung vom 07. April 2026
Constituted Student Body of the University of Mannheim
Election announcement of 07 April 2026

4

Die aktuellen Telefonübersichten von „Verwaltung/Rektorat“ können Sie sich im Intranet unter:
<https://intranet.uni-mannheim.de/dokumente/geschaeftsverteilung-und-telefonliste/> aufrufen
The current lists of telephone numbers for the administration and the President's Office are available on
the Intranet: <https://intranet.uni-mannheim.de/dokumente/geschaeftsverteilung-und-telefonliste/>

**Verfasste Studierendenschaft
der Universität Mannheim**



**Wahlleitung:
Magnus Scheffel, Lucas Sonntag**

Dienstag, 07. April 2026

WAHLBEKANNTMACHUNG

I. Wahltermin

Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses der Universität Mannheim hat für die Wahlen

- zum Studierendenparlament
- zu den Fachbereichsvertretungen der Fachbereiche
 - Betriebswirtschaftslehre
 - Sprach- und Literaturwissenschaften
 - Jura
 - Mathematik und Informatik
 - Soziologie und Politikwissenschaft
 - Volkswirtschaftslehre
 - Psychologie
 - Wirtschaftspädagogik
 - Medien- und Kommunikationswissenschaft
 - Geschichte und Altertumswissenschaft

im Jahr 2026 gemäß § 4 Abs. 1 WO i. V. m. § 80 Abs. 11 OrgaS und §80a Abs. 3 OrgaS folgende Wahltage und Abstimmungszeiten festgesetzt:

Dienstag, 19. Mai 2026, 14:00 Uhr (Beginn der Abstimmung)

bis

Freitag, 21. Mai 2026, 14:00 Uhr (Ende der Abstimmung)

II. Wahlräume

Die Wahlen finden ausschließlich als internetbasierte Onlinewahl (Elektronische Wahl) statt. Eine persönliche Stimmabgabe oder Briefwahl ist nicht möglich.

III. Zu wählende Organe

Die Zahl und die Amtszeit der von den einzelnen Wählergruppen zu wählenden Mitglieder lauten gemäß Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (OrgaS) wie folgt:

- Studierendenparlament (§ 18 Abs. 1 und § 7 Organisationssatzung):

23 Vertreter*innen (Amtszeit 24. Mai 2026 bis 30. April 2027)

- Fachbereichsvertretungen (§ 51 Abs. 2 und § 7 Organisationssatzung):

6 Vertreter*innen (Amtszeit 24. Mai 2026 bis 30. April 2027)

Gemäß § 8 Organisationssatzung sind für alle Organe aus jeder Wahlgruppe die gleiche Anzahl Stellvertreter*innen zu wählen, wie in dem jeweiligen Organ Wahlmitglieder vorgesehen sind. Stellvertreter*innen nehmen im Verhinderungsfall der Wahlmitglieder deren Sitz mit gleichen Rechten und Pflichten wahr.

IV. Wahlmodus

In der Regel wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Grund von Wahlvorschlägen gewählt.

- Verhältniswahl (§ 14 WO) findet statt, wenn von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter*innen zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber*innen aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.
- Mehrheitswahl (§ 15 WO) mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber*innen findet statt, wenn von einer Wählergruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingeht oder von dieser Gruppe nicht mindestens doppelt so viele Bewerber*innen vorgeschlagen werden, wie Mitglieder zu wählen sind.

V. Wahlvorschläge

Die Wähler*innen werden aufgefordert, Wahlvorschläge einzureichen.

Die Wahlvorschläge müssen, jeweils für die einzelnen Wählergruppen getrennt, spätestens am

Dienstag, 28. April 2026, 15:00 Uhr

bei der Wahlleitung (vswahlleitung2026@gmail.com) digital oder auf anderem Wege (postalisch: Parkring 39, 68159 Mannheim) eingegangen sein.

Sie müssen von mindestens zehn Mitgliedern der jeweiligen Wählergruppe unterzeichnet sein (§ 11 Abs. 2 WO).

Die Unterzeichner*innen eines Wahlvorschlages müssen für die betreffende Wahl und die Wählergruppe wahlberechtigt sein. Sie müssen (§ 11 Abs. 3 WO i.V.m. § 80 Abs. 8 OrgaS) folgende Angaben machen:

- Familien- und Vornamen in Block- oder Maschinenschrift
- Matrikelnummer
- Fakultäts- und Fachbereichszugehörigkeit
- Eigenhändige Unterschrift
- Bei den ersten beiden Unterzeichner*innen: vollständige Adresse, Telefonnummer, ggfs. E-Mail o.ä.

Der*die erste Unterzeichner*in ist zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss berechtigt, der*die zweite Unterzeichner*in vertritt ihn.

Bewerber*innen eines Wahlvorschlags können nicht gleichzeitig Unterzeichner*innen eines Wahlvorschlags sein.

Die Wahlberechtigten dürfen für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen (§ 11 Abs. 4 WO). Hat ein*e Wahlberechtigte*r dies nicht beachtet, so ist sein*ihr Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen.

Der Wahlvorschlag ist durch ein Kennwort zu bezeichnen (§ 11 Abs. 1 WO). Ein Kennwort darf nicht

- den Anschein erwecken, als handle es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung.
- beleidigend wirken.

Der Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Bewerber*innen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind (§ 11 Abs. 7 WO). Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

Für jede*n Bewerber*in ist anzugeben (§ 11 Abs. 6 WO i.V.m. § 80 Abs. 9 OrgaS):

- Laufende Nummer
- Familien- und Vorname in Block- oder Maschinenschrift
- Matrikelnummer
- Fakultäts- und ggfs. Abteilungszugehörigkeit
- Fachbereichszugehörigkeit
- eigenhändige Unterschrift
- vollständige Adresse, Telefonnummer, E-Mail

Ein*e Bewerber*in darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Organs aufnehmen lassen. Er*sie hat durch Unterschrift zu bestätigen, dass er*sie der Aufnahme als Bewerber*in zugestimmt hat.

Die Einreichung und die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerber*innen ist nur bis

Dienstag, 28. April 2026, 15:00 Uhr

zulässig. Fehlen die erforderlichen Unterschriften oder Zustimmungserklärungen oder sind sie oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben worden, so können diese Mängel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.

Es empfiehlt sich, die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge nicht auszuschöpfen, um etwaige Formmängel noch rechtzeitig beheben zu können. Etwaige Mängel werden dem*der Vertreter*in des Wahlvorschlags unverzüglich mitgeteilt. Gleichzeitig ergeht an ihn*sie die Aufforderung, die Mängel unverzüglich zu beseitigen und den berechtigten Wahlvorschlag spätestens am

Donnerstag, 30. April 2026, 15:00 Uhr

bei der Wahlleitung wieder einzureichen.

Sollten für die Wahlen zu einem Organ keine Wahlvorschläge fristgerecht eingegangen sein, so wird gemäß § 11 Abs. 10 WO eine Nachfrist von drei Arbeitstagen ab Bekanntmachung dieser Situation gesetzt. Die genauere Terminierung kann ggfs. der Bekanntmachung über die Festsetzung einer Nachfrist entnommen werden.

Sollte auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag eingehen, so findet keine Wahl der Wahlgruppe zu dem betroffenen Organ statt.

Bei der Wahlleitung liegen der Wahlordnung entsprechende Formulare für die Wahlvorschläge bereit. Diese können per Mail erfragt werden. Sie werden außerdem auf der Website des AStA zur Verfügung gestellt.

VI. Wählerverzeichnis

Es wird ein Wählerverzeichnis erstellt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 7 Abs. 1 WO).

Das Wählerverzeichnis liegt von

Montag, 13. April 2026 bis Freitag, 17. April 2026

jeweils in der Zeit von 8:30 bis 13:30 Uhr

im Parkring 39, Zimmer 101

zur Einsichtnahme auf. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass der genannte Raum nicht barrierefrei ist. Die Einsichtnahme des Wählerverzeichnisses wird allerdings auf Anfrage an die Wahlleitung im obig genannten Zeitraum in den barrierefreien Räumlichkeiten des AStA

in B6 30-32, Zimmer 312

ermöglicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Wahlberechtigte die Berichtigung oder Ergänzung des Wählerverzeichnisses beantragen können, wenn sie dieses für unrichtig oder unvollständig halten. Der Antrag muss schriftlich bei der Wahlleitung gestellt werden und diesem sind Beweise beizulegen; über ihn entscheidet die Wahlleitung nach der Auflegungsfrist, d.h. nach dem

Freitag, 17. April 2026, 13:30 Uhr

ist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig.

VII. Ausübung des Wahlrechts

Die Stimmabgabe erfolgt ausschließlich in elektronischer Form über einen entsprechenden Link, der für den Abstimmungszeitraum im Portal² zur Verfügung steht.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie für die betreffende Wahl jeweils den dazugehörigen elektronischen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnen; die Stimmabgabe setzt die Versicherung der Wähler*innen voraus, dass die Stimme persönlich oder mit Hilfe einer Hilfsperson abgegeben wurde.

Die Authentifizierung der Wähler*innen erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Zunächst hat er*sie sich durch das Einloggen mit einem persönlichen Benutzernamen (Uni- ID) sowie einem zur Uni-ID passenden Passwort zu identifizieren, erst im Anschluss wird er*sie zur Überprüfung der Wahlberechtigung an das digitale Wahlsystem weitergeleitet.

Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei wird durch das verwendete elektronische Wahlsystem sichergestellt, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Verarbeitung der abgesandten Stimmen erfolgt anonymisiert und so, dass die Reihenfolge

des Stimmengangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wähler*innen haben bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimmen ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählenden möglich. Die Übermittlung ist für die Wähler*innen am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen. Die Stimmabgabe ist erfolgt, wenn sie bis zum Ablauf des festgesetzten Abstimmungszeitraums (Wahlfrist) im Wahlsystem eingegangen ist.

Sicherheitshinweise:

Die Wähler*innen werden gebeten, darauf zu achten, dass der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird. Informationen und Sicherheitshinweise sind auf den folgenden Seiten der Universitäts-IT verfügbar (<https://www.uni-mannheim.de/informationssicherheit/sicherheitstipps/>).

Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise im Sinne von § 26 Absatz 6 Wahlordnung ist vor der Stimmabgabe verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

VIII. Mitglieder von Wahlorganen

Wahlbewerber*innen können nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied eines Wahlorgans (Wahlausschuss, Abstimmungsausschuss, Wahlleitung und Wahlprüfungsausschuss) sein.

Unterzeichner*innen des Wahlvorschlags können nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied im Wahlausschuss, in der Wahlleitung und im Wahlprüfungsausschuss sein.

IX. Immatrikulation in mehrere Studiengänge

Die Wahlberechtigten, die in mehreren Studiengängen immatrikuliert sind, gehören nur einem Fachbereich an. Die Fachbereichszugehörigkeit solcher Personen bestimmt sich nach § 5 Abs. 3 bis 5 der Organisationssatzung.

Eine Erklärung gemäß § 5 Abs. 3 und 4 OrgaS muss bis zum

Freitag, 17. April 2026

beim Allgemeinen Studierendenausschuss gestellt werden, damit diese bereits für diese Wahl wirksam wird.

X. Wählbarkeit

Wählbar ist nur, wer am Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses am

Freitag, 10. April 2026

die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis erfüllt und darin eingetragen ist.

XI. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt gemäß § 1 OrgaS i.V.m. § 60 Abs. 1 LHG sind die immatrikulierten Studierenden.

Beurlaubte Studierende sind wahlberechtigt und wählbar.

Ausländische Studierende, die befristet immatrikuliert sind, sind gemäß § 1 Abs. 2 OrgaS nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

Die Wählbarkeit von Universitätsmitgliedern ruht auch, wenn dies im Wege einer Ordnungsmaßnahme festgelegt wurde.

XII. Feststellung des Wahlergebnisses

Der Wahlausschuss stellt das Gesamtwahlergebnis voraussichtlich am

Donnerstag, 21. Mai 2026 ab 14:00 Uhr

im Parkring 39, Raum 003 fest.

Die Feststellung des Gesamtwahlergebnisses ist hochschulöffentlich und wird im Anschluss in den Rektoratsnachrichten veröffentlicht.

M. Scheffel

Lucas Sonntag

Die Wahlleitung

Ansprechpartner:

Magnus Scheffel und Lucas Sonntag

vswahlleitung2026@gmail.com